

AGENT-LETTER

Ausgabe 8/2018

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

EuGH zur Auslegung des Begriffes „Versicherungsvermittlung“ in der IMD1

Der EuGH hat sich in seiner Entscheidung C-542/16 vom 31.5.2018 der Vorabentscheidungsfrage des Obersten schwedischen Gerichtshofes gewidmet, wie der Begriff der „Versicherungsvermittlung“ im Sinne des Art. 2 Nr. 3 Abs. 1 der RL 2002/92/EG (IMD1) auszulegen sei.

Kurz zusammengefasst hatte ein für einen Versicherer tätiges Vermittlungsunternehmen ein mit einer Kapitallebensversicherung kombiniertes Unternehmensanleiheprodukt nicht tatsächlich vermittelt. Vielmehr hatte der angestellte Geschäftsführer die von den Anlegern einlangenden Geldbeträge veruntreut. Fraglich war nun, ob „Versicherungsvermittlung“ auch die „Absicht“ zur Vermittlung als zusätzliches Kriterium zum objektiven gesetzlichen Begriff der „Vorbereitungsarbeiten“ zur Vermittlung voraussetzt.

Der EuGH führte in seiner Entscheidung aus, dass der Richtlinientext das Anbieten, Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall, als jeweils alternative und für sich getrennte Varianten der Versicherungsvermittlung definiert.

Bereits Vorarbeiten - auch ohne spätere tatsächliche Vermittlung - sind also inbegriffen. Im Gegensatz zur beklagten Versicherung, welche von den Anlegern zur Haftung aufgefordert wurde, sieht der EuGH kein zusätzlich notwendiges Kriterium der Absicht des Vermittlers zur Vermittlung.

Denn der EuGH bezieht den von der Richtlinie bezweckten Verbraucherschutz in seine Bewertung ein. Versicherer haben alle Maßnahmen zu ergreifen, damit Prämien vom Vermittler nicht an den Versicherer weitergeleitet werden können - dieser Schutz gelte auch für den Fall der Veruntreuung durch den Vermittler. Es kann nicht sein, dass sich der Vermittler auf sein eigenes betrügerisches Verhalten berufen könne, um einer Haftung gegenüber den Anlegern zu entgehen.

Die Vorbereitungsarbeiten würden daher ohne zusätzliche Absicht zur Vermittlung dem Begriff der „Versicherungsvermittlung“ zuzurechnen sein.

Die gesamte Entscheidung finden Sie hier: [C-542/16](#) .

Auch Versicherungsagenten sollten gut versichert sein

Die ruhigere Sommerzeit bietet Versicherungsagenten die eine oder andere Gelegenheit, das Büro zu entrümpeln - oder viel wichtiger, die eigenen **gewerblich relevanten Versicherungen** auf aktuellen Bedarf und Deckung hin zu überprüfen.

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten hat im Laufe der Zeit zur Servicierung der Mitglieder verschiedenste Angebote für Versicherungsverträge geprüft, insbesondere für die Berufshaftpflicht oder die Krankenversicherung. Hier können sich bessere Konditionen durch die Vereinbarung von Rahmenbedingungen ergeben, als diese ein einzelnes Mitglied erreichen könnte.

Einige Konditionen wurden von den Anbietern überarbeitet. *Unter folgendem Link finden Sie die Details und die Direktkontakte im Überblick:*

<https://www.wko.at/branchen/handel/versicherungsagenten/versicherungen.html>.

Bitte beachten Sie, dass allenfalls ein besonderer Bedarf im Einzelnen ausverhandelt werden muss!

Darüber hinaus gehen Sie bitte über den auf der Website ganz unten ersichtlichen Link zum Firmen A-Z. Das **Firmen A-Z** dient Ihnen als öffentlich zugängliches Register als kostenlose Werbepattform, vorausgesetzt, Sie halten die Informationen zu Ihrem Gewerbe stets aktuell und Ihre Kontaktdaten vollständig. Sie können Informationen zu Ihren Angeboten einstellen, Links zu Websites oder sogar Videos einstellen. Das ECG-Service erstellt Ihnen aus den von Ihnen eingegeben Daten ein rechtskonformes Impressum für Ihre Website.

Weitere Informationen und Hilfe erhalten Sie hier:

https://www.wko.at/service/WKO.at_Firmen-A-Z.html.

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)